



# Turnier- und Wettkampfordnung

Für den Inhalt verantwortlich: Der Vorstand des Kärntner Schachverbandes.

Beschlossen in der Sitzung des Landesvorstandes, am 19. Mai 2017.

**ALLE NEUERUNGEN IN ROT!**

## I. ALLGEMEINER TEIL

<b>Verwendete Abkürzungen:</b>	FIDE	Weltschachbund
	ÖSB	Österreichischer Schachbund
	KSV	Kärntner Schachverband
	TuWO	Turnier- und Wettkampfordnung des ÖSB
	TWO	Turnier- und Wettkampfordnung des KSV
	GO	Geschäftsordnung des KSV

### § 1 GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

1. Die TWO regelt in Anlehnung an die TuWO die vom KSV veranstalteten Meisterschaften und Verbandsturniere.
2. Sie darf während eines Spieljahres, also zwischen dem 1. Juni und dem 31. Mai, weder ganz noch teilweise abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.
3. Die Spielregeln der FIDE in der durch den ÖSB erläuterten, ergänzten und in Kraft gesetzten Fassung sind ein Bestandteil dieser TWO und sind grundsätzlich dann anzuwenden, wenn die TWO nichts anderes vorsieht.
4. Bei Grenz- oder Zweifelsfällen entscheiden Landesspielleiter/Landesspielleitung nach freiem Ermessen, wobei bei der Auslegung der TWO und der Regeln der FIDE auf das Erfordernis eines korrekten Ablaufs von Wettkämpfen Bedacht zu nehmen ist.
5. Für alle in dieser TWO gesetzten Fristen gilt das Datum des Poststempels oder die ordnungsgemäße Fax- oder E-Mail-Bestätigung.

### § 2 DIE TURNIERE DES KSV

1. Verbandsmeisterschaften dienen zur Ermittlung der Meister der einzelnen Kategorien. Hierzu gehören die Kärntner Mannschaftsmeisterschaft und die Landesmeisterschaften im Einzel.
2. Verbandsmeisterschaften und Verbandsturniere sind vom KSV auszuschreiben. Davon ausgenommen ist die Kärntner Mannschaftsmeisterschaft, bei der eine Ausschreibung nicht erfolgt.
3. Die Turnierbedingungen der Verbandsmeisterschaften u. Verbandsturniere sind Inhalt dieser TWO.

### § 3 DER VEREIN

1. An Meisterschaften und Verbandsturnieren sind nur jene Vereine zur Teilnahme berechtigt, welche ordentliche Mitglieder des KSV sind und alle Verpflichtungen gegenüber dem KSV erfüllt und dafür genannt haben.
2. Den ordentlichen Mitgliedern ist es gestattet, Spielgemeinschaften zu bilden. Die Bildung bzw. Auflösung einer Spielgemeinschaft muss bis zum 20. Juni schriftlich mit einer detaillierten Auflistung der Klassenzugehörigkeit der einzelnen Mannschaften erfolgen.
3. Verliert ein Verein seine ordentliche Mitgliedschaft beim KSV (Vereinsauflösung oder Vereinsausschluss), gelten die Spieler als vereinslos und können sich in der laufenden Spielsaison bei jedem Verein anmelden und gelten so als Neuanmeldung.

### § 4 DER SPIELER/DIE SPIELERIN

1. Der Status der SpielerInnen im Verein ist wie folgt geregelt:
  - a. Ein SpielerIn kann nur durch seinen Verein beim KSV an- und abgemeldet werden.
  - b. Ein SpielerIn kann nur bei einem dem ÖSB angehörenden Verein STAMMSPIELER sein.
  - c. Ein SpielerIn kann auch GASTSPIELER bei einem Verein des KSV sein, wenn er
    - a) österreichischer Staatsbürger ist und als Stammspieler in einem anderen Landesverband gemeldet ist.
    - b) österreichischer Staatsbürger ist und von seinem bisherigen Verein des KSV, wo er Stammspieler war, zu einem anderen Verein des KSV, der in der 1. oder 2. Bundesliga spielt, gewechselt ist. Er muss jedoch in der Kaderliste der 1. oder 2. Bundesliga aufscheinen und kann in der Kärntner Mannschaftsmeisterschaft nur für seinen bisherigen Verein spielen. Dabei sind jedoch die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 b und 2 e nicht anzuwenden.
  - d. Nichtösterreicher, die seit mindestens 18 Monaten in Kärnten/Osttirol den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben, werden über Antrag an den KSV dem Inländer schachlich gleichgestellt. Diese schachliche Gleichstellung gilt erst nach dem schriftlichen Nachweis mittels Meldeauskunft aus dem Zentralen Melderegister (Gemeinde) und der Bestätigung des KSV und kann seitens des KSV jederzeit aufgehoben werden.
2. Die erste Anmeldung eines Spielers/Spielerin mit österreichischer Staatsbürgerschaft sowie dem Österreicher schachlich gleichgestellte Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch ihren Hauptwohnsitz (Meldezettel, Schulbestätigung etc. als Nachweis) in Kärnten haben, wird wie folgt geregelt:
  - a. Wenn ein SpielerIn nicht in der zentralen Meldekartei des ÖSB aufscheint, erfolgt eine Neuanmeldung.
  - b. Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular und muss enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum (bei Jugendlichen ist die Kopie der Geburtsurkunde beizulegen) und die Nationalität.
  - c. Der Spieler/Die SpielerIn ist nach Absenden der Anmeldung (siehe Punkt b) spielberechtigt. Als Spielgenehmigung gilt die Kopie der Anmeldung und ein persönlicher Lichtbildausweis.
  - d. Abgemeldete Spieler mit ELO-Aut 0 (null) obwohl sie in der zentralen Melderegister des ÖSB aufscheinen sind wie Neuanmeldungen zu behandeln.
3. Die erste Anmeldung eines Ausländers und jede weitere Anmeldung eines Spielers/Spielerin werden wie folgt geregelt:
  - a. Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular und muss enthalten: Vor- und Zuname, Titel, Geburtsdatum, Nationalität, Elo-Zahl, Identnummer (Passnummer) und bisheriger Verein.
  - b. Der SpielerIn erlangt die Spielberechtigung mit dem auf das Anmeldedatum folgenden 1. Juli.
  - c. Der SpielerIn, der durch Vereinsauflösung oder Vereinsausschluss vereinslos geworden ist, ist nach Absenden der schriftlichen Anmeldung, in der laufenden Spielsaison, für den neuen Verein (unter Bekanntgabe der Platzierung in den Kaderlisten bei Berücksichtigung seiner Elo-Zahl) spielberechtigt. Als Spielgenehmigung gilt die Kopie der Anmeldung und ein persönlicher Lichtbildausweis.

4. Die Abmeldung eines Spielers/SpielerIn wird wie folgt geregelt:
  - a. Ein SpielerIn kann sich bei seinem Verein bis zum 15. Juni abmelden. Der Verein ist verpflichtet, die Abmeldung bis 20. Juni an den KSV (Elo-Referat) weiterzuleiten. Eine verspätete Weiterleitung der Abmeldung durch den Verein unterliegt den Bestimmungen des vierten Teiles dieser TWO.
  - b. Falls die Abmeldung des Spielers/SpielerIn vom Verein rechtzeitig erfolgte, ist sie in jedem Fall gültig.
  - c. Im Falle von offenen Forderungen des Vereins gegenüber dem abgemeldeten SpielerIn wird die Spielberechtigung für einen anderen Verein nicht erteilt, solange der Spieler mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist und dies zur Anzeige gebracht wird.
  - d. Bei Vereinsauflösung oder Vereinsausschluss gilt der SpielerIn als sofort abgemeldet.
5. Ausbildungsentschädigung für Jugendliche
  - a) Die Anmeldung eines Spielers / einer Spielerin, der / die in der nächsten Spielsaison noch als Jugendlicher im Sinne des § 10 Abs. 2 d zum Einsatz kommen kann, ist erst nach der Überweisung einer Ausbildungsentschädigung an den KSV möglich. Die Ausbildungsentschädigung wird vom KSV binnen 30 Tagen an den bisherigen Verein weitergeleitet. Auf Verlangen muss der bisherige Verein einen Ausbildungsnachweis vorlegen.
  - b) Dabei gelten folgende Richtsätze, basierend auf der zum Zeitpunkt der Neuanmeldung bestehenden nationalen / internationalen Elozahl (es gilt die jeweils höhere Elozahl):
    - bei einer Elozahl  $\leq$  1400 Euro 200,-
    - bei einer Elozahl  $\leq$  1600 Euro 300,-
    - bei einer Elozahl  $\leq$  1800 Euro 400,-
    - bei einer Elozahl  $\leq$  2000 Euro 600,-
    - bei einer Elozahl  $>$  2000 Euro 800,-.
  - c) Für Jugendliche, die in der vergangenen Spielsaison in keinem Meisterschaftsspiel zum Einsatz gekommen sind, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen.
  - d) Für Jugendliche, die als "Bundesligagäste" dem bisherigen Stammverein weiterhin zur Verfügung stehen, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen.
  - e) Für Jugendliche, die als "Bundesligagäste" von einem Bundesligaverein zu einem anderen Bundesligaverein wechseln, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen.
  - f) Sollte ein Vereinswechsel im nachvollziehbaren Zusammenhang mit einer nachweislichen Veränderung des Hauptwohnsitzes stehen, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen. Auf Antrag des neuen Vereines entscheidet die Landesspielleitung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen dieser Voraussetzung.

## **§ 5 DER SPIELORT**

1. Der Wettkampfort und das Spiellokal eines Vereins sind vor der Meisterschaft dem KSV zu melden.
2. Das Spiellokal muss öffentlich zugänglich sein. Im Spiellokal gilt allgemeines Rauchverbot. Das Spiellokal muss so situiert sein, dass kein Lärm das Spiel beeinflusst. Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.
3. Nachträgliche Änderungen des Wettkampfortes oder des Spiellokals sind allen ausstehenden Gegnern und dem Landesspielleiter bis spätestens 2 Tage vor dem Wettkampf bekanntzugeben. Wird durch unterlassene oder verspätete Bekanntgabe der Wettkampf vereitelt, kann der schultragende Verein durch den Landesspielleiter mit dem Verlust des Wettkampfes, einer Ordnungsstrafe oder bei Anordnung einer Neuaustragung auch mit Spesenersatz bestraft werden.
4. Ist das gemeldete Lokal ungeeignet oder ergeben sich im Laufe der Meisterschaft Missstände, so kann der Landesspielleiter Lokalverbot verhängen. Kann der Verein kein geeignetes Ersatzlokal stellen, so ist er verpflichtet, im Lokal seines Gegners zu spielen.

## **§ 6 DER SCHIEDSRICHTER**

1. Die Schiedsrichter werden eingeteilt in:
  - a. Internationaler Schiedsrichter der FIDE (IS)
  - b. Fide Schiedsrichter (FS)
  - c. Österreichischer Schiedsrichter (ÖS)
  - d. Schiedsrichter des KSV - Regionalschiedsrichter (RS)
2. Die Aufgaben des Schiedsrichters sind in den Regeln der FIDE festgelegt.

# **II. DIE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT**

## **§ 7 DIE WETTKAMPFTERMINE**

1. Die Wettkampftermine der Kärntner Mannschaftsmeisterschaft werden vom KSV festgesetzt.
2. Der Spielbeginn wird am Sonntag mit 9 Uhr, am Samstag mit 15 Uhr festgesetzt.
3. Für die Änderung der Spieltermine gilt folgende Regelung:
  - a. Eine einvernehmliche Vorverlegung des Spieltermines ist möglich. Ausgenommen davon ist die letzte Runde. Der neue Termin ist dem Landesspielleiter von den beteiligten Vereinen spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn mitzuteilen. Wird diese Vorverlegung nicht ordnungsgemäß gemeldet, wird der Wettkampf mit 0:0 gewertet.
  - b. In besonderen Ausnahmefällen kann der Landesspielleiter aufgrund eines Antrages nur eines Vereins den Spieltermin, auch ohne Einverständnis des Gegners, verschieben. Der Landesspielleiter muss dies spätestens 10 Tage vor dem Spieltermin den beiden betroffenen Vereinen schriftlich mitteilen.
  - c. Treten bei der Anreise unvorhersehbare Schwierigkeiten auf (Unwetter, Straßensperren o. ä.) und ist deshalb die Anreise nicht möglich oder zumutbar, so hat der Gastverein dies dem Heimverein unverzüglich mitzuteilen. Der Landesspielleiter kann nach Überprüfung des Sachverhaltes einen neuen Spieltermin ansetzen oder eine Strafverifizierung verfügen.

## **§ 8 DIE SPIELREGELN UND DIE BEDENKZEIT**

1. Es gelten die FIDE-Regeln und deren authentische Interpretation durch die FIDE-Regelkommission. Regeländerungen treten erst nach Verlautbarung durch den KSV in Kraft.
2. Bedenkzeit
  - a. Für die Kärntner Liga, Unterliga, Bezirksliga, 1. Klasse und Kärntner Cup gilt: 40 Züge in 90 Minuten und danach 30 Minuten + 30 Sekunden pro Zug ab dem 1. Zug.
  - b. Für den Jugendteambewerb gilt: 1 Stunde pro SpielerIn für die gesamte Partie.

## **§ 9 DIE TEILNEHMER**

1. Alle Mitglieder des KSV sind berechtigt teilzunehmen, sofern sie alle Verpflichtungen gegenüber dem KSV erfüllt haben.
2. In der Kärntner- und Unterliga darf pro Verein nur eine Mannschaft vertreten sein. In der Bezirksliga und 1. Klasse können maximal zwei Mannschaften eines Vereines in der gleichen Liga/Gruppe spielen. Spielen sie auch in derselben Gruppe, so ist die Auslosung so vorzunehmen, dass sie in der ersten zu spielenden Runde gegeneinander antreten.
3. Neu angemeldete Mannschaften beginnen in der 1. Klasse oder Bezirksliga.
4. Tritt eine Mannschaft vom Bewerb zurück wird sie bei einer Wiederanmeldung wie eine neu anzumeldende Mannschaft behandelt.
5. Steigt eine Mannschaft freiwillig ab oder verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg, so muss sie dies schriftlich bis 31. Mai der Landesspielleitung bekanntgeben.

## § 10 DIE MANNSCHAFT

1. Der SpielerIn ist berechtigt, unter folgenden Bedingungen an der Mannschaftsmeisterschaft teilzunehmen:
  - a. Ein SpielerIn ist für jene Mannschaften spielberechtigt, für die er mit den Kaderlisten gemeldet wurde.
  - b. Der SpielerIn verliert jedoch die Spielberechtigung für die niederrangigere Mannschaft, wenn er in der höherrangigen Mannschaft bei drei Spielen aufgestellt war. **Jugendspieler (bis U 20) und Spieler mit max. 1499 Elo (nationale Elozahl in der Juliliste) soweit sie Stammspieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellt sind, verlieren nie ihre Spielberechtigung (Ausnahme § 4/1/c/b).**
2. Die Mannschaftsaufstellung hat nach folgenden Bedingungen zu erfolgen
  - a. Die Mannschaften der Kärntner Liga, Unterliga und Bezirksliga bestehen aus acht Spielern/Spielerinnen.
  - b. Die Mannschaften der 1. Klasse bestehen aus vier Spielern/Spielerinnen.
  - c. Die Mannschaftsaufstellung hat streng nach der in der Kaderliste festgelegten Nummerierung zu erfolgen. Spieler ohne Elo-Zahl (Elo = 0) können jedoch untereinander beliebig aufgestellt werden.
  - d. **In der Kärntner Liga, Unterliga und Bezirksliga ist pro Mannschaft ein jugendlicher StammspielerIn mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ein dem Österreicher schwachlich gleichgestellter Jugendlischer aufzustellen (bis U-20, Stichtag ist der 1. September).** Ist dies nicht der Fall, wird der schuldtragenden Mannschaft von den erzielten Punkten dieses Wettkampfes ein Punkt abgezogen und dem Gegner zuerkannt.
  - e. Von der Kärntner Liga bis zur Bezirksliga dürfen 2 Ausländer oder Gastspieler plus 2 dem Österreicher schwachlich gleichgestellte SpielerInnen aufgestellt sein. Es müssen daher je Mannschaft und Runde mind. 4 StammspielerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft aufgestellt sein. In der 1. Klasse müssen je Mannschaft und Runde 3 StammspielerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft aufgestellt sein (jeweils Ausnahme § 4/1/c/b).
  - f. Ein SpielerIn darf österreichweit nicht zur gleichen Zeit (offizieller Spielbeginn + 5 Stunden) in mehreren Mannschaften aufgestellt werden.
  - g. Der "offizielle Spielbeginn" einer Meisterschaftsbegegnung bleibt auch dann unverändert, wenn der Wettkampf nach § 7 TWO verschoben worden ist. Im Falle einer Verschiebung nach § 7 darf ein Spieler auch zum tatsächlichen Spielbeginn österreichweit nicht zur gleichen Zeit (offizieller/ tatsächlicher Spielbeginn + 5 Stunden) in mehreren Mannschaften aufgestellt sein.

### § 10a Die KADERLISTEN

Für die richtige Erstellung der Kaderlisten ist jeder Verein verantwortlich. Die Kaderlisten gelten für das gesamte Spieljahr. Für die Erstellung einer Kaderliste sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Nennung der SpielerIn in die Kaderliste erfolgt mittels der vom KSV ausgesandten Spielerlisten (EDV Vordruck).

Die Kaderliste muss enthalten:

Vereinsname mit Nummer der Mannschaft und die Spielklasse

Vor- und Zuname der SpielerInnen

Status (Gast, Jugendlischer, Ausländer, Ersatz) und nationale Elozahl

In der Kärntner- u. Unterliga die internationale (wenn vorhanden) ansonsten die nationale Elozahl

2. Die in den Kaderlisten der 1. und/oder 2. Bundesliga auf den Plätzen eins bis sechs gereihten SpielerInnen, dürfen in keiner Kaderliste des KSV aufscheinen.  
Ausnahme: SpielerInnen der 1. und/oder 2. Bundesliga bei Ihrem bisherigen Verein JugendspielerInnen, sofern diese StammspielerInnen sind (§ 4/1/c/b).
3. Für jede Mannschaft können mit der Kaderliste nominiert werden:  
Kärntner Liga bis Bezirksliga: 16 plus unbegrenzt JugendspielerInnen sofern sie StammspielerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellt sind.  
Plus nachträgliche Neuanmeldungen.  
1. Klasse: unbegrenzt plus nachträgliche Neuanmeldungen.  
Aktivcup: 6  
Kärntner Cup: 10  
Die restlichen SpielerInnen können in der letzten Mannschaft gemeldet werden.  
Hat ein Verein nur eine Mannschaft, können alle SpielerInnen in eine Kaderliste gemeldet werden.
4. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereines in derselben Liga oder Klasse, kann ein SpielerIn (auch Jugendliche) nur in einer der beiden Kaderlisten gemeldet werden.  
Diese Mannschaften werden in diesem Fall wie Vereine behandelt.
5. SpielerInnen dürfen in maximal 2 Kaderlisten des KSV gemeldet werden.  
Ausnahme: Jugendliche sofern sie StammspielerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellt sind können in alle Kaderlisten gemeldet werden, wobei jedoch Punkt 4 zu berücksichtigen ist.
6. Von den acht Spielern/SpielerInnen mit der höchsten Elo-Zahl, die den Bestimmungen des § 4 Absatz 1 entsprechen und österreichische Staatsbürger oder diesen gleichgestellt sind (§ 4/1/d), sind in der ersten Mannschaft sechs Spieler zu melden.  
Die Reihung muss nach der Elo-Liste erfolgen, wobei eine Differenz von 100 Punkten zulässig ist.  
In der Kaderliste darf keine(r) eine um mehr als 100 Punkte höhere Elozahl aufweisen als die vor ihm gereihten SpielerInnen. Für Jugendliche Stammspieler (österreichische Staatsbürgerschaft bzw. dem Inländer schachlich gleichgestellte) kann die Differenz 200 Punkte betragen.  
Für die Mannschaftsmeisterschaft gilt die Elozahl mit Stichtag 1. Juli  
Für den Aktivcup gilt die Elozahl mit Stichtag 1. April des Austragungsjahres.
7. Die in den Kaderlisten auf den Plätzen eins bis acht gereihten SpielerInnen, sofern auf diesen Plätzen höchstens zwei Ausländer oder Gastspieler aufgestellt sind, sind in den niederrangigeren Mannschaften nicht spielberechtigt.  
Ausnahme: Jugendliche, sofern sie StammspielerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellt sind.  
Für jeden weiteren Ausländer oder Gastspieler auf diesen Brettern erhöht sich die Anzahl der in einer niederrangigeren Mannschaft nicht Spielberechtigten (unter Berücksichtigung von § 4/1/c/b) um je einen Spieler.  
Von dieser Anzahl kann ein Spieler mit "E" (Ersatz) gekennzeichnet und in die Kaderliste einer niederrangigeren Mannschaft gemeldet werden.
8. Neuanmeldungen österreichischer Staatsbürger oder diesen gleichgestellte SpielerInnen können gleichzeitig mit der Anmeldung beim KSV (Elo-Referat) nachträglich, unter Berücksichtigung von Punkt 5, in Kaderlisten nominiert werden.

## § 11 DER AUSTRAGUNGSMODUS

1. Die Mannschaftsmeisterschaft wird als Rundenturnier gespielt. Die Paarungen erfolgen nach einer Auslosung mit Hilfe der internationalen Paarungstabelle, wobei die 1. Runde als letzte gespielt wird.  
Der Jugendteambewerb, Kärnten Cup und die Seniorenliga werden laut Ausschreibung durchgeführt.
  2. Die Wertung des Wettkampfes der Mannschaftsmeisterschaft und im Aktiv-Cup erfolgt in folgender Weise:
    - a. Die Reihung erfolgt nach den erzielten Matchpunkten. Sieger ist jene Mannschaft, welche die meisten Matchpunkte hat.
    - b. Bei Punktegleichheit entscheidet in der angegebenen Reihenfolge:
      - a) Partiepunkte,
      - b) Bretterwertung aller Wettkämpfe,
      - c) Ergebnis(se) der Betroffenen gegeneinander,
      - d) Bretterwertung der direkten Begegnung(en),
      - e) Stichkampf.
    - c. Die Matchpunkte werden wie folgt vergeben:  
2 Punkte für einen gewonnenen Mannschaftswettkampf,  
1 Punkt für einen unentschiedenen Mannschaftswettkampf,  
kein Punkt für einen verlorenen Mannschaftswettkampf.
    - d. Die Bretterwertung wird lt. Anhang 6 der TUWO des ÖSB wie folgt vorgenommen.  
(Auswertung mittels Swiss-Manager Programm)

	<u>bei 4 Brettern</u>	<u>8 Brettern</u>
Brett 1	100	200
Brett 2	94	186
Brett 3	90	174
Brett 4	88	164
Brett 5		156
Brett 6		150
Brett 7		146
Brett 8		144
  - e. Der Stichkampf wird nur ausgetragen, wenn es um Aufstieg oder Abstieg geht. Es sind nur mehr jene SpielerInnen spielberechtigt die während des betreffenden Bewerbes ihre Spielberechtigung nicht verloren haben. Der Stichkampf wird doppelrundig durchgeführt. Bei Punktegleichheit ist nach Absatz 2 a) bis d) vorzugehen.
3. Nach dem Beginn gelten Mannschaften aus der Meisterschaft als ausgeschieden, wenn der Verein den Rücktritt dem KSV mitteilt oder bei drei Runden nicht antritt. Erfolgt der Rücktritt unter Umständen, die gegen die Bestimmungen der TWO verstoßen, so ist nach dem 4. Teil dieser TWO vorzugehen. Die bisher erzielten Spielergebnisse werden aus der Wertung genommen.

## § 12 DIE LIGEN, KLASSEN, AUF- UND ABSTIEG

1. Die Kärntner Mannschaftsmeisterschaft umfasst folgende Ligen, Klassen und Anzahl von Mannschaften:

Spielklasse:	Mannschaften je Spielklasse	SpielerInnen je Mannschaft
Kärntner Liga	1 x 12	8
Unterliga	2 x 10	8
Bezirksliga	Je nach Nennung	8
1. Klasse	Je nach Nennung	4
Kärntner Cup	Je nach Nennung	4
Seniorenliga	Je nach Nennung	2

2. Für den Auf- und Abstieg gilt:
  - a. In der Kärntner Liga hat der Meister das Recht zum Aufstieg in die 2. Bundesliga Mitte. In den Unterligen haben die beiden Meister das Recht zum Aufstieg. Die Aufstiegsregelung für die Bezirksligen wird vom Vorstand des KSV im Zuge der Auslosung festgelegt. In den 1. Klassen haben die Meister das Recht zum Aufstieg.
  - b. Kann der Meister (der Zweitplatzierte, Drittplatzierte,...) aufgrund der Bestimmung des § 9 Abs 2 nicht aufsteigen oder verzichtet er auf einen Aufstieg, geht das Recht zum Aufstieg auf die nächstgereichte Mannschaft über. Sollten in einer Liga/Klasse insgesamt drei aufstiegsberechtigte Mannschaften auf den Aufstieg verzichten, entscheidet der Vorstand des KSV.
  - c. Absteigen müssen aus der Kärntner Liga, Unterliga und den Bezirksligen so viele Mannschaften, dass unter Berücksichtigung von Absteigern, Aufsteigern und Rücktritten die erforderliche Anzahl von Mannschaften verbleiben.
3. Von der Kärntner Liga bis zur 1. Klasse wird die 1. Runde als gemeinsame Schlussrunde ausgetragen. Der durchführende Verein muss einen Schiedsrichter stellen.

## § 13 DER WETTKAMPF

1. Alle Partien müssen im Turniersaal zu der vom Veranstalter im voraus festgesetzten Zeit gespielt werden. Jede Mannschaft muss vor dem Spiel einen Mannschaftsführer namhaft machen. Diese haben dafür zu sorgen, dass alle Bestimmungen dieser TWO und sonstige Spielregeln (FIDE, TuWO) von allen Anwesenden eingehalten werden. Ein Wechsel des Mannschaftsführers ist dem gegnerischen Mannschaftsführer mitzuteilen.
2. Die Mannschaftsführer tauschen zur festgesetzten Zeit des Wettkampfbeginnes die vollständig ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen aus, woraus sich die Brettpaarungen ergeben. Kein SpielerIn darf danach auf einem anderen Brett spielen.
3. Jeder Mannschaftsführer hat das Recht, anhand der Kaderliste (und eines amtlichen Lichtbildausweises) die Spielberechtigung zu überprüfen. Der gegnerische Mannschaftsführer hat diese Unterlagen bei Verlangen vorzuweisen. Erfolgt dies ganz oder teilweise nicht oder besteht ein Zweifel über die Spielberechtigung einzelner SpielerInnen, so ist dies auf der Berichtskarte zu vermerken. Die Partien sind trotzdem auszutragen. Über das Bestehen der Spielberechtigung entscheidet der Landesspielleiter.



4. Die anwesenden SpielerInnen einer Mannschaft können das Spiel eröffnen. 30 Minuten nach der festgesetzten Beginnzeit muss mehr als die Hälfte der erforderlichen Bretter einer Mannschaft besetzt sein. Ist dies nicht der Fall, so gelten alle Bretter als verloren, und der Wettkampf wird wie ein Nichtantreten der Mannschaft gewertet und geahndet.
5. Die Heimmannschaft hat auf den ungeraden Brettern die weißen Steine. Der Sekundant eines Spielers/Spielerin mit Behinderung darf am Wettkampf als aktiver Spieler nicht teilnehmen.
6. Die Heimmannschaft hat die Berichtspflicht. Der Ausgang des Wettkampfes ist in Form der Online-Eingabe auf [www.chess-results.com](http://www.chess-results.com) durchzuführen. Die Berichtskarte ist bis Saisonende von der Heimmannschaft aufzubewahren. Die Ergebnismeldung muss bis Sonntag 15 Uhr erfolgen. Ein Versäumnis oder Verspätung des Berichtes wird nach dem 4. Teil dieser TWO geahndet.
7. Die Proteste werden wie folgt geregelt:
  - a. Bei Verstößen gegen die FIDE-Regeln kann ein Protest eingebracht werden. Dieser muss auf der Berichtskarte vermerkt sein. Ist dies nicht der Fall, und ist die Berichtskarte ordnungsgemäß unterschrieben, so ist ein nachträglicher Protest nicht mehr möglich.
  - b. Die auf der Berichtskarte angekündigten Proteste müssen spätestens am fünften Tag nach dem Vorfall beim Landesspielleiter schriftlich eingebracht werden. Proteste können nur von den beiden beteiligten Vereinen eingebracht werden.
  - c. Wird vom KSV bei der EDV-Auswertung der Berichtskarten eine Unregelmäßigkeit festgestellt, wird das Resultat vom KSV korrigiert und geahndet.
8. Die Protestfrist endet sieben Tage nach der Schlussrunde der jeweiligen Spielklasse.

## § 14 ORGANE UND VERFAHREN

1. Die Organe für die Einhaltung der Bestimmungen der TWO für die Mannschaftsmeisterschaft sind der Landesspielleiter und die Landesspielleitung.
2. Der Landesspielleiter entscheidet in 1. Instanz. Gegen die Entscheidung des Landesspielleiters ist die Berufung an die Landesspielleitung zulässig. Die Berufung ist gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Entscheidung des Landesspielleiters erfolgt und wenn die Berufungsgebühr von € 25,-- an den KSV eingezahlt wurde. Wenn der Berufung stattgegeben wird, wird die Berufungsgebühr rückerstattet. Die Landesspielleitung entscheidet endgültig.
3. Landesspielleiter und/oder Landesspielleitung haben in allen Fällen, in denen sie von Verletzungen der TWO Kenntnis durch ordentliche Mitglieder des KSV erhalten, innerhalb von 14 Tagen einzuschreiten. Sie können zur Erhebung der Umstände die Sicherstellung von Beweismitteln veranlassen sowie die Befragung von Beteiligten und Zeugen vornehmen. Sind diese Mitglieder des KSV, so haben sie dieser Aufforderung Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung hat die sofortige Sperre bis zum Erscheinen des Vorgeladenen zur Folge.
4. **8 Tage nach der Durchführung der letzten Runde einer Liga/Klasse endet die aktuelle Spielsaison für diese. Erhält der Landesspielleiter/die Landesspielleitung nach diesem Zeitpunkt Informationen, die sich auf Regelverstöße in der abgelaufenen Spielsaison beziehen, beschränkt sich die Entscheidung des Landesspielleiters/der Landesspielleitung gegenüber ordentlichen Mitgliedern auf die Feststellung bzw. Nichtfeststellung des Regelverstoßes. Diese Feststellung hat keine Auswirkungen mehr auf die Tabelle der abgeschlossenen Meisterschaft; Geldstrafen dürfen nur verhängt werden, wenn sie sich auf die zuletzt abgeschlossene Spielsaison beziehen und die Entscheidung des Landesspielleiters spätestens am 31.08. erfolgt. Eine Berufung gegen die Feststellung/Nichtfeststellung des Regelverstoßes und allenfalls gegen die Geldstrafe an die Landesspielleitung ist zulässig.**

# III. MEISTERSCHAFTEN UND VERBANDSTURNIERE

## § 15 DIE DURCHFÜHRUNG

1. Der KSV kann als Veranstalter aller Meisterschaften und Verbandsturniere die Durchführung an geeignete Personen oder Institutionen übertragen, sie im Rahmen anderer Turniere austragen lassen oder selbst veranstalten.
2. Für die Durchführung von Meisterschaften und Verbandsturnieren wird festgelegt:
  - a. Es gilt grundsätzlich die TWO. Für die einzelnen Bewerbe können vom KSV detaillierte Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die diese TWO ergänzen.
  - b. Die Bewerbe sind von einem Schiedsrichter zu leiten.
3. Die Ausschreibung erfolgt durch den KSV.

## § 16 DIE EINZELMEISTERSCHAFTEN

1. Es werden folgende Einzelmeisterschaften ausgetragen:
  - a. Landesmeisterschaft,
  - b. Damen-Landesmeisterschaft,
  - c. Senioren-Landesmeisterschaft,
  - d. Jugend-Landesmeisterschaft U-18 / U-16 / U-14 / U-12 / U-10 / U-8.
2. Zur Teilnahme an den Einzelmeisterschaften des Absatzes 1 a bis c berechtigt sind StammspielerInnen des KSV mit österreichischer Staatsbürgerschaft. SpielerInnen die ihren Stamm-Landesverband gewechselt haben, müssen im laufenden bzw. vergangenen Spieljahr mindestens einmal bei einem Verein des KSV in der Mannschaftsmeisterschaft gespielt haben.
3. Die Jugend-Landesmeisterschaften der Burschen und Mädchen in den Altersgruppen U-18 / U-16 / U-14 / U-12 / U-10 und U8 werden als offenes Turnier je nach Teilnehmerzahl in einer oder mehreren Gruppen mit 7 Runden Schweizer System oder als Rundenturnier gespielt. Auf Antrag des Obsorgeberechtigten sind auch Nichtösterreicher teilnahmeberechtigt, die seit mindestens 18 Monaten in Kärnten/Osttirol den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben. Dies ist auf geeignete Weise - zum Beispiel durch eine Schulbesuchsbestätigung - nachzuweisen. Der schriftliche Antrag der Obsorgeberechtigten muss - inklusive entsprechender Nachweise - spätestens 14 Tage vor Turnierbeginn beim Kärntner Schachverband einlangen. Der/Die Sieger/Siegerin seiner/ihrer Altersgruppe erhält den Titel Kärntner Jugend-Landesmeister der Burschen/Mädchen U-18 / U-16 / U-14 / U-12 / U-10 / U-8.
4. Es werden folgende offene Einzelmeisterschaften mit verkürzter Bedenkzeit ausgetragen (die genauen Teilnahme- und Spielbedingungen erfolgen mit der Ausschreibung):
  - a. Schnellschach-Landesmeisterschaft,
  - b. Blitzschach-Landesmeisterschaft,
  - c. Schnellschach-Jugend-Landesmeisterschaft U-18 / U-16 / U-14 / U-12 / U-10 / U-8,
  - d. Kärntner Schüler-Cup U-14
5. Zur Teilnahme an den Einzelmeisterschaften berechtigt sind SpielerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder die dem Inländer schachlich gleichgestellt sind, die Stammspieler des KSV sind oder, wenn nicht beim ÖSB gemeldet, aber einem Verein des KSV angehören.

## § 17 DIE WERTUNG BEI EINZELTURNIEREN

1. Es werden die Partiepunkte eines Teilnehmers summiert.
2. Bei Punktegleichheit entscheidet in der angegebenen Reihenfolge:  
beim Rundenturnier
  - a. die Sonneborn-Berger-Wertung,
  - b. das (die) Ergebnis(se) der Betroffenen gegeneinander,
  - c. die größere Anzahl von Siegenbeim Schweizer System
  - a. die Buchholz-Wertung,
  - b. die verfeinerte Buchholzwertung (der höchste und der niedrigste Wert wird gestrichen),
  - c. die Sonneborn-Berger-Wertung,
  - d. die größere Anzahl von Siegen

## § 18 DIE VERBANDSTURNIERE

1. Der Kärntner Aktiv-Cup wird als Mannschaftsbewerb mit verkürzter Bedenkzeit ausgetragen. Für alle Vereine der Kärntner Liga, Unterliga und Bezirksliga besteht mit einer Mannschaft Teilnahmepflicht! Eine Mannschaft besteht aus vier SpielerInnen, wobei je Runde zwei StammspielerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft aufgestellt sein müssen (Ausnahme §4/1/c). Je Runde muss mehr als die Hälfte der erforderlichen Bretter einer Mannschaft besetzt sein. Ist dies nicht der Fall, so gelten alle Bretter als verloren. Der durchführende Verein muss einen Schiedsrichter stellen.
2. Der Kärntner Cup wird als Mannschaftsbewerb ausgetragen. Alle Vereine des Kärntner Schachverbandes können daran - auch mit mehreren Mannschaften - teilnehmen. Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern, wobei je Runde drei StammspielerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft aufgestellt sein müssen (Ausnahme §4/1/b/c). Jede Runde muss mehr als die Hälfte der erforderlichen Bretter einer Mannschaft besetzt sein. Ist dies nicht der Fall, so gelten alle Bretter als verloren

# IV. STRAFBESTIMMUNGEN

## § 19 PARTIEVERLUST

1. Der Verlust der Partie tritt als Straffolge, außer bei den in den FIDE- Regeln genannten Fällen, bei folgendem Verstoß gegen die Bestimmungen der TWO ein:
  - a. Nichtbesetzen eines Brettes bis 30 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn
  - b. Besetzen eines Brettes mit einem nicht spielberechtigten SpielerIn.  
Ab diesem Brett gelten alle Partien für den schuldtragenden Verein als verloren. Nach dieser Ergebniskorrektur werden dem schuldtragenden Verein zusätzlich 4 Punkte (Kärntner Liga bis Bezirksliga) bzw. 2,0 Punkte (1. Klasse) - bis max. 0 Partiepunkte erreicht werden - abgezogen.
  - c. falsche Mannschaftsaufstellung.
2. Für die Bezahlung der Geldstrafe haftet der Verein. Sie gilt als finanzielle Verpflichtung, von deren Einhaltung unter anderem die Teilnahmeberechtigung an Meisterschaften und Verbandsturnieren abhängig ist.

## § 20 GELDSTRAFEN

1. Für folgende Verstöße sind feststehende Geldstrafen vorgesehen:

Betrag in Euro	Strafsache
€ 10,--	• je unbesetztes Brett in der Seniorenliga • je unbesetztes Brett und Runde beim Kärntner Aktivcup
€ 20,--	• je unbesetztes Brett in der 1. Klasse bzw. Kärntner Cup
€ 25,--	• Nichtmeldung, verspätete, unrichtige Meldung eines Wettkampfergebnisses • falsche Mannschaftsaufstellung - je falsches Brett • Nichtmeldung des Vereinsaustrittes eines Spielers/Spielerin • unrichtig ausgefüllte Kaderlisten
€ 300,--	• ungerechtfertigtes Nichtantreten zum Kärntner Aktiv-Cup
€ 70,--	• verspätete Abgabe der Kaderlisten
€ 100,--	• unbesetztes 1. Brett bzw. Besetzen des 1. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) <sup>1)</sup>
€ 90,--	• unbesetztes 2. Brett bzw. Besetzen des 2. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) <sup>1)</sup>
€ 80,--	• unbesetztes 3. Brett bzw. Besetzen des 3. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) <sup>1)</sup>
€ 70,--	• unbesetztes 4. Brett bzw. Besetzen des 4. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) <sup>1)</sup>
€ 60,--	• unbesetztes 5. Brett bzw. Besetzen des 5. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) <sup>1)</sup>
€ 50,--	• unbesetztes 6. Brett bzw. Besetzen des 6. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) <sup>1)</sup>
€ 40,--	• unbesetztes 7. Brett bzw. Besetzen des 7. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) <sup>1)</sup>
€ 30,--	• unbesetztes 8. Brett bzw. Besetzen des 8. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) <sup>1)</sup>
€ 500,--	• Zurückziehen einer Mannschaft nach der Auslosung vom Bewerb (Kärntner- u. Unterliga)
€ 300,--	• Zurückziehen einer Mannschaft nach der Auslosung vom Bewerb (Bezirksliga)
€ 50,--	• ungerechtfertigtes Nichtantreten zum Wettkampf (Seniorenliga) <sup>1)</sup>
€ 100,--	• Zurückziehen einer Mannschaft nach der Auslosung vom Bewerb (1. Klasse + Kärntner Cup + Seniorenliga) • ungerechtfertigtes Nichtantreten zum Wettkampf (1. Klasse + Kärntner Cup) <sup>1)</sup>
€ 200,--	• ungerechtfertigtes Nichtantreten zum Wettkampf (Kärntner Liga bis Bezirksliga) <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> 75% wird dem gegnerischen Verein bei ordnungsgemäßer Meldung gutgeschrieben.

## § 21 WEITERE STRAFBESTIMMUNGEN

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieser TWO, sowie bei Verletzungen der Regeln des sportlichen Anstandes kann der Landesspielleiter zusätzlich Rügen, bedingte oder unbedingte Strafen verhängen.

## § 22 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Turnier- und Wettkampfordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.